

An
Wetteraukreis
Fachstelle 1.3.1
Straßenverkehrsbehörde
Europaplatz
61169 Friedberg

☐ innerorts ☐ außerorts

Antragsteller (für den Eingriff in den Straßenverkehr verantwortlich) Sollten mehrere Personen oder Dienstleister mit der Beschilderung betraut sein, zum Beispiel zum versetzen des Baufeldes etc. sind diese ebenfalls zu benennen.	Name, Vorname bzw. Firma		
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
	Telefonnummer (Festnetz)	E-Mail Adresse	
	Verantwortlicher für die Verkehrssicherung – Name, Vorname		
	Telefonnummer (Festnetz)	Handynummer	
Baumaßnahme	Anordnung für folgende Straße (Benennung Bundes-, Landesstraße Kommune < 7500 Einwohner)		
	Straßenname (evtl. mit Hausnummer)	in (Ort)	
	Dauer (von – bis)		
	Umfang der Sperrung ☐ Gesamtverkehr ☐ Fußgängerverkehr ☐ Vollsperrung ☐ halbseitige Sperrung ☐ Einengung		
	Restbreite des Gehweges	Restbreite der Fahrbahn	Länge der Sperrstrecke
	Grund der Sperrung		
Umleitung / Anliegerverkehr Fußgänger nur bei Vollsperrung der Straße bzw. des Gehweges	Der Verkehr wird umgeleitet über ... / Die Fußgänger werden umgeleitet über		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen besitzt und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entsprechenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise zur Antragstellung und Erstellung von Verkehrszeichenplänen

(§ 45 Abs. 6 StVO i.V.m VwV-StVO § 45 Abs. 6)

1. Der Antragsteller ist für die Erstellung eines qualifizierten und den Örtlichkeiten entsprechenden Antrages verantwortlich.
2. Als Verantwortlicher der Verkehrssicherung darf nur benannt werden, wer die definierten Voraussetzungen der RSA21 erfüllt.
3. Für den Betrieb einer Lichtsignalanlage sind qualifizierte verkehrstechnische Unterlagen einzureichen und eine Verantwortliche Person zu benennen.
4. Regelpläne nach der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind Musterpläne. Sie können nur zur Anwendung kommen, wenn sie tatsächlich auf die Lage, Dauer, Straßen-, und Verkehrsverhältnisse an der Baumaßnahme anwendbar sind.
5. Sofern ein Regelplan nach der RSA nicht ohne Anpassungen angewendet werden kann, ist ein Verkehrszeichenplan einzureichen.
6. Der Antragsteller ist für die Erstellung eines qualifizierten und den Örtlichkeiten entsprechenden Verkehrszeichenplans verantwortlich.
7. Der Verkehrszeichenplan kann als modifizierter Regelplan ohne kartographische Darstellung eingereicht werden.
8. Wirkt sich die Baustelle oder die Verkehrsführung auf mehrere Straßen aus oder ist die Gesamtsituation unübersichtlich oder weitläufig, so soll der Verkehrszeichenplan auf einer Karte dargestellt werden oder es soll eine Übersichtskarte mit Verweisen zu einzelnen Verkehrszeichenplänen erstellt werden.
9. Umleitungsstrecken und Aufstellorte von Plaketen sind kartographisch darzustellen.
10. Der Verkehrszeichenplan hat den Vorgaben der RSA zu entsprechen.
11. Der Verkehrszeichenplan ist bemaßt. Aufstellorte von Gefahrenzeichen können mit ungefähren Meterangaben als Abstand zur Baustelle angegeben werden. Gebots- und Verbotsschilder sind auf 10 Meter genau zu bestimmen.
12. Bei Gehwegsperrungen ist die Fußgängerführung auszuschildern.
13. Entsprechen eingereichte Unterlagen nicht diesen Standards, kann der Antrag auch ohne Angabe von Details zur Nachbesserung zurückgegeben werden.
14. Die Antragsunterlagen werden der Straßenbaubehörde, der Polizei und ggf. weiteren zu beteiligenden Stellen, wie dem Träger des ÖPNV zur Anhörung vorgelegt. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel 1 Woche. Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt in der Regel nicht weniger als 14 Tage und kann sich im Einzelfall ohne Angabe von Gründen verlängern.
15. Die Behörde kann über die Standards der RSA hinausgehende Bedingungen und Auflagen erlassen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geboten sind.
16. Der Verstoß gegen die Anordnung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.